

**Interessenkonflikt-Policy  
der Alpha Wertpapierhandels GmbH**

**Stand: Feb. 2017**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtliche Grundlagen
2. Interessenkonfliktanalyse
3. Sicherstellung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter
4. Verfahrensweise vor/bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen
5. Überwachung

## **Rechtliche Grundlagen**

Die Gesellschaft hat nach § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpHG auf Dauer wirksame Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen zwischen ihm selbst einschließlich seiner Mitarbeiter und der mit ihm direkt oder indirekt durch Kontrolle im Sinne des § 1 Abs. 8 KWG verbundenen Personen und Unternehmen und seinen Kunden oder zwischen seinen Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden.

Dafür müssen unternehmensweit sämtliche Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Wertpapier(-neben)dienstleistungen auftreten könnten, identifiziert werden (Interessenkonfliktanalyse). In einer Interessenkonflikt-Policy muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen beschreiben, welche Maßnahmen es vorsieht, so dass aus den aufgedeckten Interessenkonflikten keine Nachteile für Kunden entstehen können. Sofern die ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um einen Interessenkonflikt zu bewältigen, ist der betroffene Kunde vor Geschäftsabschluss über die Art des Interessenkonfliktes aufzuklären.

## **Interessenkonfliktanalyse**

Die Gesellschaft hat eine Interessenkonfliktanalyse durchgeführt und dabei folgende potentielle Interessenkonflikte aufgedeckt. Außerdem hat die Gesellschaft auf Dauer wirksame Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Platzierungsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen,
  - Maßnahmen:  
Regelung über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung

- Durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern,
  - Maßnahmen:
    - Festlegung der Vergütung im Arbeitsvertrag
    - Fortführung von Verlusten
    - Kein langfristige Positionen( Risiken)
  
- Aus anderen Geschäftstätigkeiten des Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen,
  - Maßnahme:
 

Kundengeschäfte haben im Kundeninteresse immer Vorrang vor der Tätigkeit von Eigengeschäften.

Offenlegung von Wertpapiergeschäften (Zweitschriftverfahren) solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können.
  
- Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind,
  - Maßnahme:
 

Alle Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und es besteht eine laufende Offenlegung der Mitarbeitergeschäfte.

## **Sicherstellung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter**

Die Maßnahmen wurden so ausgestaltet, dass die Mitarbeiter ihre Tätigkeiten, bei denen Interessenkonflikte auftreten könnten, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit im Kundeninteresse ausführen können. Zur Erreichung dieser Unabhängigkeit hat die Gesellschaft folgende, weitere Maßnahmen eingeführt:

- Sensible Informationen, die zu Interessenkonflikten führen können, dürfen nicht an andere Mitarbeiter weitergegeben werden, wenn dieser Informationsaustausch Kundeninteressen beeinträchtigen könnte.

- Die Vergütung der Mitarbeiter ist so ausgestaltet, dass eine Abhängigkeit der Vergütung von Mitarbeitern von der Vergütung von anderen Mitarbeitern ausgeschlossen ist.
- Außenstehende Personen haben keinen Einfluss auf die Tätigkeiten der Mitarbeiter. Die Mitarbeiter handeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ausschließlich im Interesse des Kunden und des Unternehmens.
- Mitarbeiter dürfen nicht mehrere Wertpapierdienstleistungen in engem zeitlichen Zusammenhang erbringen, sofern diese Wertpapierdienstleistungen Interessenkonflikte nach sich ziehen und Kundeninteressen beeinträchtigen könnten. Sollte es zu einer solchen Situation kommen, so wird die Gesellschaft einen anderen, unabhängigen Mitarbeiter zur Erbringung der Wertpapierdienstleistungen einsetzen.
- Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Mitarbeiter andere Interessen verfolgt als die der Kunden oder der Gesellschaft, so wird der Compliance-Beauftragte geeignete Maßnahmen durchführen.

### **Verfahrensweise vor/bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen**

Die Kunden der Gesellschaft werden über die Interessenkonflikte und die getroffenen Maßnahmen der Gesellschaft durch Aushändigung der Interessenkonfliktpolicy informiert. Die Entscheidung über die Durchführung einer Wertpapierdienstleistung, in deren Zusammenhang ein Interessenkonflikt auftreten könnte, wird somit von den Kunden auf informierter Grundlage getroffen.

Die jeweiligen von der alpha erbrachten Arten von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen, bei denen ein den Interessen eines Kunden in erheblichem Maße abträglicher Interessenkonflikt aufgetreten ist oder noch während der Erbringung der Dienstleistung auftreten könnte, wird von der Gesellschaft aufgezeichnet.

Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten ist ein Auftrag abzulehnen, wenn eine Aufklärung des Kunden unzumutbar ist und das Kundeninteresse im gebotenen Umfang bei der Auftragsausführung nicht gewahrt werden kann.

## **Überwachung der Einhaltung der Interessenkonflikt-Policy**

Der Compliance-Beauftragte hat gemäß MaComp BT 1.2 dafür Sorge zu tragen, dass Interessenkonflikte vermieden werden bzw. unvermeidbaren Interessenkonflikten ausreichend Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Kundeninteressen.

Alpha Wertpapierhandels GmbH